

ÖSTERREICH

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK)

Neuerungen im Berufsrecht - Berufsrechtsänderungsgesetz 2013 (BRÄG 2013)

Durch das BRÄG 2013 steht der Rechtsanwaltschaft - nach einer Initiative des ÖRAK und einem gemeinsam mit dem Bundesministerium für Justiz erarbeiteten Konzept – als weitere Rechtsform die Rechtsform der GmbH & Co KG zur Verfügung. Wichtige Änderungen gab es im Zusammenhang mit der „Sonderpauschalvergütung“ für Verfahrenshilfeleistungen der Rechtsanwälte in überlang dauernden Verfahren, wo es zu einer Klarstellung hinsichtlich der Festsetzung der angemessenen Vergütung kam. Der unter die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit fallende Personenkreis wurde nunmehr auch auf Organwalter eines Organs der Rechtsanwaltsgesellschaft erweitert, es wurden Änderungen im Disziplinarrecht, das Wahlrecht und die Senatsbesetzung betreffend, vorgenommen und die Regelung zum Zustellbevollmächtigten gemäß § 6 EIRAG adaptiert. Auf Initiative des ÖRAK wurde für Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen außerdem die Möglichkeit vorgesehen, nach der Geburt oder Adoption eines Kindes für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten eine Beitragsreduktion ihrer Kammerumlage auf die der Höhe eines Rechtsanwaltsanwärters zu beantragen.

Zugang zum Recht

- **Gerichtsgebühren**

Seit Jahren kritisiert der ÖRAK, dass der Zugang zur Justiz durch die hohe Gebührenbelastung stark eingeschränkt wird. In einer Studie des Europarates (CEPEJ - The European Commission for the Efficiency of Justice) wurde mittlerweile die Rückläufigkeit der Geschäftsfälle bestätigt. Viele Menschen schrecken angesichts der stetig steigenden Gebühren davor zurück, ihre Rechte zu wahren. Der Zugang zum Recht muss für den Bürger leistbar sein. Dies ist ein wesentlicher Faktor für die Erhaltung rechtsstaatlicher Standards und damit auch für die Attraktivität Österreichs als Wirtschaftsstandort.

Der ÖRAK setzt sich für eine Reduktion der Gerichtsgebühren sowie administrative Verbesserungen ein und konnte insbesondere folgende Forderungen durchsetzen:

- Im Rahmen der Grundbuchsgebührennovelle 2012 wurden gegenüber dem Erstentwurf, der zu einer massiven Erhöhung der Grundbuchsgebühr geführt hätte, deutliche Verbesserungen erreicht.
- Die Gerichte haben beim Einzug der Gerichtsgebühren wieder genaue Angaben betreffend Gerichtskürzel, Gerichtszahl, Parteienamen und Fremdgeschäftszahl anzuführen. Damit ist es Rechtsanwälten möglich, Abbuchungen einem konkreten Fall zuzuordnen.

- **Reform der Gerichtsstruktur / Gerichtsschließungen und – Zusammenlegungen**

Durch die Bezirksgerichte-Verordnungen 2012 kam es 2013 zu den ersten Schließungen von Bezirksgerichten in Oberösterreich, Niederösterreich und der Steiermark; mit 1. Jänner 2014 folgten weitere. Für den Einzelnen wird es dadurch immer schwieriger, zu den Gerichten zu gelangen und so der Zugang zur Justiz weiter erschwert. Ziel einer umfassenden Reform der Gerichtsstruktur in Österreich muss eine Verbesserung des Zugangs zum Recht sein, wofür ein Gesamtkonzept erforderlich ist, das jedoch nicht erkennbar ist. Der ÖRAK forderte deshalb: Schließung der Bezirksgerichte erst nach einer ausführlichen Evaluierung und einem Dialog mit allen Beteiligten. Bedauernswert ist, dass es zu keinem solchen Dialog gekommen ist. Der ÖRAK sieht die Bedeutung der kleineren Bezirksgerichte, welche nach lokalem Augenschein durch Vertreter des ÖRAK durchwegs sehr effizient arbeiten, gerade auch in ihrer Funktion zur Wahrung des sozialen Friedens im ländlichen Raum. Die Rechtsanwaltschaft ist jeder Strukturverbesserung gegenüber aufgeschlossen, es darf jedoch nicht zu einer Aushöhlung des Zugangs zum Recht im ländlichen Raum kommen.

Immobilienverkehrssteuer

Mit dem 1. Stabilitätsgesetz 2012 hat der Gesetzgeber eine neue Steuer, die Immobilienverkehrssteuer (ImmoEST), eingeführt, welche eine Besteuerung von Grundstücks- und Liegenschaftsvermögen mit sich brachte. Dies zog vehemente Kritik des ÖRAK nach sich, insbesondere hinsichtlich der Komplexität der Berechnung und Erhebung sowie der erhöhten Haftung für Parteienvertreter bei der Bekanntgabe der Vorauszahlung.

Auf Initiative des ÖRAK konnten insbesondere folgende Verbesserungen und Maßnahmen durchgesetzt werden:

- Eine Haftungserleichterung für Rechtsanwälte.
- Die befristete Errichtung einer zentralen Auskunftsstelle für Parteienvertreter beim Bundesministerium für Finanzen.
- Bereitstellung von Informationsmaterial zur Immobilienverkehrssteuer vom Bundesministerium für Finanzen.

Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit

2012 wurde im Nationalrat eine grundlegende Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012) beschlossen, mit welcher eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit mit elf Verwaltungsgerichten (ein Landesverwaltungsgericht in jedem Bundesland sowie ein Bundesverwaltungsgericht und ein Bundesfinanzgericht) geschaffen wurde. Die Rechtsanwaltschaft hat sich stets für die Einrichtung einer echten Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgesprochen. Der ÖRAK hat diese Reform daher ausdrücklich begrüßt. Die neuen Verwaltungsgerichte haben mit 1. Jänner 2014 ihre Tätigkeit aufgenommen. Die Reform hatte jedoch für eine Reihe von Verwaltungsbehörden, darunter die für die berufs- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter zuständige Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission (OBDK), deren Auflösung zur Folge. Erfreulich ist, dass es im Zuge der Reform gelungen ist, einen Rechtszug in Disziplinarangelegenheiten sowie in einigen weiteren Angelegenheiten der

Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter von besonderer Bedeutung an den Obersten Gerichtshof (OGH) vorzusehen (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz Justiz). Dieser erledigt die ihm zugewiesenen Angelegenheiten in einem oder mehreren Senaten, welche wie bisher aus zwei Richtern des OGH und zwei aus dem Anwaltsstand gewählten Richtern bestehen. In den übrigen Agenden ist nun die Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte und in einzelnen Bereichen des Bundesverwaltungsgerichtes vorgesehen.

Neue Arbeitsgruppen im ÖRAK

- **Sachwalterrecht**

Rechtsanwälte sind prinzipiell verpflichtet, Sachwalterschaften zu übernehmen – dies auch dann, wenn keine rechtlichen Agenden zu betreuen sind. Überdies haben Rechtsanwälte diese Tätigkeit bei Vermögenslosigkeit der betroffenen Person ohne Anspruch auf angemessene Entlohnung zu erbringen, wobei oftmals nicht einmal die Barauslagen ersetzt werden. In einer eigens eingerichteten Arbeitsgruppe beschäftigt sich der ÖRAK mit diesen Problemen und setzt sich ua dafür ein, dass Rechtsanwälte künftig nicht mehr gezwungen werden können, Sachwalterschaften zu übernehmen. Jene Rechtsanwälte, die dies wollen, sollen sich jedoch darauf spezialisieren und ihren Kanzleibetrieb entsprechend darauf ausrichten können. Bei Übernahme einer Sachwalterschaft muss außerdem nicht nur der Ersatz der Barauslagen vorgesehen werden, auch eine angemessene Entlohnung muss als selbstverständlich angesehen werden.

- **Frau in der Rechtsanwaltschaft**

Um gezielt der Frage nachzugehen, weshalb vergleichsweise wenig Frauen in Österreich den Rechtsanwaltsberuf ausüben und welche Initiativen und Maßnahmen ergriffen werden können, um dies zu ändern, wurde vom ÖRAK eine eigene Arbeitsgruppe Frau in der Rechtsanwaltschaft eingerichtet. Anlässlich des Weltfrauentags am 8. März 2013 widmete sich das Anwaltsblatt in einer Schwerpunktausgabe der Rolle der Frau in der Rechtsanwaltschaft. Der Blick nach Japan, Amerika, Australien und in das restliche Europa konnte für die österreichische Rechtsanwaltschaft wesentliche Anstöße geben. Die Implementierung eines Systems freiwilliger Übernahmen von Substitutionen für die ersten sechs Monate nach der Geburt eines Kindes, die Möglichkeit, um die Refundierung von bis zu 50% der Pensionsbeiträge für die Dauer von zwei Jahren ab der Geburt eines Kindes zu ersuchen sowie zahlreiche Regelungen in Bezug auf die Verfahrenshilfebefreiung rund um die Geburt eines Kindes sollen hier exemplarisch genannt werden. Ganz wesentlich ist jedoch die Ergänzung durch das BRÄG 2013 in § 53 Abs 2 Z5 RAO wonach „Rechtsanwälte im Fall einer Antragstellung innerhalb eines Jahres ab der Geburt ihres Kindes oder der Annahme eines Kindes an Kindes Statt für einen Zeitraum von höchstens zwölf Kalendermonaten lediglich den für Rechtsanwaltsanwärter maßgeblichen Beitrag zu errichten haben.“

ÖRAK wird 40

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begeht in diesem Jahr sein 40-jähriges Bestehen im Rahmen einer Festveranstaltung am 23. Mai im Wiener Kursalon Hübner. Anlässlich dieses Jubiläums wird im Sommer eine Schwerpunktausgabe des Anwaltsblattes erscheinen. Diese wird sich in einem Rückblick der Geschichte des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der eng damit zusammenhängenden Geschichte der Europäischen Präsidentenkonferenz widmen. Der Schwerpunkt dieser Ausgabe wird aber in den zahlreichen Beiträgen zu zukünftigen Herausforderungen, Erwartungen und Perspektiven in der Standesvertretung und in der beruflichen Praxis liegen.

ÖRAK-Tätigkeitsbericht

Erstmals veröffentlicht wurde im Jahr 2013 ein umfassender Tätigkeitsbericht, der sowohl die Leistungen der österreichischen Rechtsanwaltschaft zum Schutz und Ausbau des Rechtsstaates beinhaltet als auch jene Tätigkeiten aufzeigt, die seitens der Standesvertretung für die einzelnen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erbracht werden.

Resolution der ÖRAK-Vertreterversammlung

Die Vertreter aller neun Rechtsanwaltskammern Österreichs haben am 28. September 2013 im Rahmen des Anwaltstages in Klagenfurt einstimmig eine Resolution gefasst, in der sie den neu gewählten Nationalrat und die Bundesregierung auffordern, in der kommenden Gesetzgebungsperiode der Justizpolitik jenen Stellenwert zukommen zu lassen, der ihr in einem demokratischen Rechtsstaat gebührt. Dringend anstehende Reformvorhaben sind zügig unter Einbindung der Betroffenen, insbesondere der Rechtsanwaltschaft, umzusetzen. Die österreichische Rechtsanwaltschaft fordert insbesondere:

- Die Ausdehnung des rechtsanwaltlichen Geheimnisschutzes auf die gesamte anwaltliche Korrespondenz, gleichgültig wo sich diese befindet und Verankerung der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheit in der Verfassung.
- Eine Sicherung des Zugangs zum Recht. Die Gerichtsgebühren sind zu einer echten Hürde geworden. Beseitigung des Selbstverständnisses der Justiz als Großunternehmen, Senkung der Gerichtsgebühren und Deckelung bei hohen Streitwerten.
- Eine Förderung der Rechtssicherheit durch Evaluierung des Gebührengesetzes. Es geht nicht an, dass schriftliche Vereinbarungen unterbleiben, nur weil mit hohen Rechtsgeschäftsgebühren gerechnet werden muss. Eheverträge, außergerichtliche Vergleiche, Adoptionsverträge, Bestandverträge uvm sind mit ungebührlich hohen Gebühren verbunden.
- Ein den gesellschaftlichen Veränderungen angepasstes Pflichtteilsrecht mit der Zielsetzung, insbesondere die Überlebensfähigkeit von Unternehmen zu sichern.

- Den Schutz und Ausbau der Grundrechte durch Evaluierung der seit dem 11. September 2001 in Österreich erfolgten Verschärfungen im Bereich Überwachung und Terrorismusbekämpfung durch eine unabhängige Expertenkommission und Umsetzung von deren Empfehlungen.
- Eine Reform des Strafprozessrechtes im Ermittlungsverfahren.
 - Im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5.7.2013 (333 E/XXIV.GP) ist ein effizienter Rechtsschutz durch Ausbau der Instrumente des Einspruchs wegen Rechtsverletzung und des Antrags auf Einstellung sowie eine effektive höchstgerichtliche Grundrechtskontrolle zu gewährleisten.
 - Sicherstellung einer effektiven Verteidigung ab Festnahme des Beschuldigten durch Ausbau des rechtsanwaltlichen Journaldienstes sowie Steigerung seiner Attraktivität und Inanspruchnahme im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie über das Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren und das Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme.
 - Verpflichtende Beiziehung eines Rechtsanwaltes bei der kontradiktorischen Vernehmung.
- Eine Reform des strafrechtlichen Haupt- und Rechtsmittelverfahrens.
 - Stärkung der Rechte des Angeklagten und der Opfer durch die Schaffung der Möglichkeit der Beiziehung von Privatgutachtern, Zulässigkeit der Verlesung dieser Privatgutachten und Möglichkeit der Einvernahme des Privatgutachters. Ausschluss jedes im Ermittlungsverfahren zugezogenen Sachverständigen in der Hauptverhandlung.
 - Schaffung einer funktionierenden Überprüfungsmöglichkeit der Beweiswürdigung von Schöffen- und Geschworenengerichten.
 - Wiedereinführung des zweiten Berufsrichters in Schöffengerichtverfahren.
 - Vereinfachung des Rechtsmittelrechtes durch Abschaffung von mit der Schwere der Tat inadäquaten Formalismen.
 - Einführung eines durchgehenden elektronischen Strafaktes und Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme.
- Die Einführung einer sachgerechten Regelung des Ersatzes der Verteidigungskosten bei Freispruch im Strafverfahren.
- Eine sachgerechte Neuregelung der Grunderwerbssteuer unter Einbeziehung der Rechtsanwender.
- Die Rücknahme der Verkürzung der Gerichtspraxis von 9 auf 5 Monate.
- Die Wiedereinführung der verhandlungsfreien Zeit im Sinne der Regelung vor der WGN 2002 und Ausdehnung auf das streitige Außerstreitverfahren, insbesondere für den Erbrechtsstreit.
- Eine umfassende Reform des Sachwalterrechtes.
 - Aufhebung der Zwangsverpflichtung, wonach Rechtsanwälte und Notare zumindest 5 Sachwalterschaften übernehmen müssen.

- Trennung von rechtlicher Beratung und Personenfürsorge abgesehen von jenen Fällen, in denen die dafür erforderliche Infrastruktur vorhanden ist.
 - Barauslagenersatz auch bei vermögenslosen Betroffenen sowie eine durchgängig angemessene Vergütung.
 - Einführung eines Äußerungsrechtes von Angehörigen und
 - Ausweitung der Angehörigenvertretung.
- Eine Verbesserung der derzeitigen Gesetzgebungspraxis durch Einführung eines transparenteren Gesetzwerdungsverfahrens und Schaffung verbindlicher "Good Governance"-Regelungen.

Die Forderungen der österreichischen Rechtsanwaltschaft verstehen sich als exemplarisch. Die aufgegriffenen Themen sind von besonderer Wichtigkeit.

Die österreichischen Rechtsanwälte sind gerne bereit, an der Umsetzung dieser Themen mitzuwirken und stehen zur Erläuterung der einzelnen Punkte jederzeit zur Verfügung. Die österreichischen Rechtsanwälte werden wachsam beobachten, ob in der nächsten Gesetzgebungsperiode der Rechtsstaatlichkeit ausreichendes Augenmerk gewidmet wird.